

Systemschnitt ohne Maßstab

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Geschossflächenzahl Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Firsthöhe als Höchstmaß

Traufhöhe als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9

Abs. 1 Nr. 2 BauGB Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) offene Bauweise abweichende Bauweise nur Doppelhäuser zulässig nur Einzelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB private Verkehrsfläche Privatstraße private Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung: Heiztechnikzentrale

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Anpflanzung von Bäumen (nicht standortgebunden) Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

Stellplatz Ga Garagen (in diesem Bereich sind auch Carports zulässig) GSt Gemeinschaftsstellplätze und deren Zuwegung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gemeinschaftsanlage: Müllsammelplatz Gemeinschaftswohnweg

Pflanzliste 4 - Schnitthecken Acer campestre (Feldahorn) Carpinus bertulus (Hainbuche) Crataegus monogyna (Weißdorn) Fagus sylvatica (Rotbuche) Ligustrum vulgare (Liguster) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Bestand

Artenlisten zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Pflanzliste 1 - klein- und mittelkronige Einzelbäume

Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)

z.B. 952

(gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Acer rubrum (Rot-Ahorn)

Sorbus aria (Mehlbeere)

Pflanzliste 3 - Sträucher

Corylus avellana (Haselnuss)

Cornus sanguinea (Hartriegel)

Crataegus monogyna (Weißdorn)

Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Sorbus torminalis (Elsbeere)

Crataegus monogyna (Weißdorn)

Cornus mas (Kornelkirsche)

Sorbus aucuparia (Eberesche)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Beherbergungsbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Maß der baulichen Nutzung (nach § 9 Abs. 1 BauGB)

Zulässig sind im WA₁ und WA₃ zwei Vollgeschosse und im WA₂ drei Vollgeschosse.

2.2 Im WA₁ und WA₃ dürfen bauliche Anlagen eine Traufhöhe von 7 m und eine Firsthöhe von 11 m nicht überschreiten. Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt jeweils die oberste Dachbegrenzungslinie (Oberkante Firststein), gemessen in der Mitte iedes Firstes (ein Haus kann mehrere Firste haben). Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist jeweils der Traufpunkt, d.h. der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Außenfläche (Oberfläche der Außenwand) und der Dachhaut. Unterer Bezugspunkt bei First und Traufhöhe ist die Fahrbahnoberkante der das jeweilige Grundstück erschließende Straße bzw. Wohnweg, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die Traufseite als Bemessungsgrundlage.

2.3 Die Flächen von Stellplätzen werden bei der Berechnung der Grundflächenzahl nur zu 75% und Zuwegungen zur Erschließung der Hauptgebäude einschließlich des gemeinschaftlichen Wohnweges nur zu 25% angerechnet, wenn sie wasserdurchlässig gestaltet sind.

2.4 Die private Erschließungsstraße bleibt bei der Berechnung der Grundflächenzahl unberücksichtigt.

2.5 Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bauweise (nach § 9 Abs. 1 BauGB Nr. 2)

Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass bauliche Anlagen mit einer Länge von maximal 55 m zulässig sind.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (nach § 9 Abs. 1 BauGB Nr. 4)

Stellplätze können hintereinander angeordnet werden.

Garagen gemäß § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur auf den dafür festgelegten Flächen zulässig. Carports sind in diesen Bereichen ebenfalls zulässig. Stellplätze sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen nur auf den dafür festgelegten Flächen zulässig. Die

Nebenanlagen in Form von Garten-, Gerätehäusern oder Kellerersatzräumen sind nur in einem 2 m tiefen parallel zur hinteren Grundstücksgrenze verlaufenden Streifen zulässig und dürfen eine Grundfläche von 6 m² nicht überschreiten.

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a + b BauGB)

Erhalt von Bäumen (Siehe Einzeichnungen im Plan.)

Die in der Planzeichnung eingetragenen zu erhaltenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind während Baumaßnahmen nach DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Abgängige Bäume sind durch Pflanzung einheimischer Laubbäume zu ersetzen (Mindeststammumfang der Ersatzbäume 20 - 25 cm). Aufschüttungen oder Abgrabungen im Traufbereich vorhandener Bäume sind unzulässig.

Neupflanzung von Bäumen (Siehe Einzeichnungen im Plan).

Zu den Planeinträgen von Bäumen gilt generell:

• Die endgültigen Baumstandorte sollen so gewählt werden, wie es durch die zukünftigen Einfahrten zu den Grundstücken und die Verkehrsregelung sowie im relevanten Bereich verlaufende Rohre und Leitungen

• Die Baumscheiben bei Einzelbäumen sind 6 - 9 m² groß herzustellen und offen zu halten. Bei durchgängigen Baumstreifen ist eine Mindestbreite von 2,0 m dauerhaft vorzusehen. Diese sind gegen Befahren zu sichern.

• Die gepflanzten Bäume sind innerhalb ihrer natürlichen Lebensdauer zu erhalten, solange keine Gefahr von ihnen ausgeht. Sollten die Bäume abgestorben sein, muss an gleicher Stelle erneut ein artgleicher Baum gepflanzt werden. Bei Bauarbeiten im Kronenbereich dieser Bäume sind geeignete Maßnahmen zu deren Schutz zu treffen. Bei Erdarbeiten ist dringend darauf zu achten, dass der Wurzelraum der Bäume nicht geschädigt wird. Eine Ersatzpflanzung ist auch vorzunehmen, wenn ein Baum aufgrund einer von ihm ausgehenden Gefahrensituation entfernt wurde.

• Die festgesetzten Neupflanzungen können auf die erforderlichen Baumpflanzungen nach der Baumschutz- und der Stellplatzsatzung angerechnet werden.

5.2.1 Baumstandorte für klein- und mittelkronige Bäume (Siehe Einzeichnungen im Plan.)

Es sind Hochstämme Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und zu unterhalten. Arten nach Vorschlagliste.

Nicht überbaute Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete

Für die nicht überbauten Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete nach § 4 BauNVO werden folgende

Mindestbepflanzungen festgesetzt:

• 10 % der gärtnerisch gestalteten Flächen sind mit Sträuchern der Vorschlagliste zu bepflanzen.

Anteil der gärtnerisch zu begrünenden Freifläche an der nicht überbauten Grundstücksfläche 25%.

• Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Nachpflanzungen vorzusehen.

Es gelten folgende Mindestqualitäten:

Sträucher: Höhe 60-100 cm, 2 x verpflanzt.

Die Beachtung der Pflanzlisten wird empfohlen (siehe Kapitel 2: Hinweise).

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden folgende Mindestbepflanzungen festgesetzt:

Auf der Fläche ist ein Scherrasen anzulegen

• 15% der Gesamtfläche sind mit Sträuchern der Vorschlagsliste zu bepflanzen

Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Nachpflanzungen

Es gelten folgende Mindestqualitäten:

Sträucher: Höhe 60-100 cm, 2 x verpflanzt.

Die Beachtung der Pflanzlisten wird empfohlen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Rodungsarbeiten für die Reduktion des Gehölz- und Gebüschbestandes innerhalb des Planungsraumes sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 15. März und 15. September sind keine Rodungen vorzunehmen.

Sollten Abrissarbeiten erforderlich werden, so sind diese außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten (Mitte März bis Mitte September) durchzuführen. Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermäusen hat der mögliche Abriss in den Dachbereichen zwischen November und Anfang März stattzufinden.

Vor Baubeginn bzw. während der Abrissarbeiten der Bestandsgebäude, die Mitte September bis Mitte März durchzuführen sind, sind die Überwinterungsbereiche der Zauneidechsen (Gartenbrachen in den rückwärtigen Grundstücken Flurstücke 1201, 1202/2, 1205/1, 1206, 1207) mittels Bauzäunen zu sichern. Im Folgejahr sind die Individuen aus dem Planungsraum abzufangen und in geeignete Lebensräume in den südlichen und westlichen Randbereich des Flurstücks Nr. 106/0, Flur 16, Gemarkung Klein-Auheim, zu verbringen. Diese Umsiedlung muss zeitlich vor den Eingriffen in den Boden (Entfernung von Baumstümpfen und Wurzelwerk) erfolgen und sollte während des Frühjahres in Abhängigkeit von der Witterung durchgeführt werden. Nach dem Abfangen der Zauneidechsen können Eingriffe in den Boden erfolgen.

Bei Umbau oder Neubau sind Nisthilfen für Vögel und Tagesquartiere für Fledermäuse in folgender Anzahl innerhalb des Plangebiets einzubauen: 10 Nisthilfen für Höhlenbrüter und 10 Tagesquartiere für Fledermäuse.

bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

Die Freiflächen und Außenanlagen im Baugebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, wenn sie nicht als Zufahrten oder Zuwegungen erforderlich sind. Zufahrten, Wege und Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belegen auszuführen.

Die Dächer sind als Satteldächer auszuführen. Es ist eine Dachneigung zwischen 30° und 40° zulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen auch mit Flachdach ausgeführt werden. Dachgauben sind im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Solar- und Photovoltaik-Anlagen sind auf den Dachflächen der Hauptgebäude zulässig.

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Nebenanlagen, insbesondere Garten- und Gerätehäuser, sind in einheitlichen Abmessungen, Materialen und Dachformen auszuführen. Sie dürfen eine Grundfläche von 6 m² nicht überschreiten.

Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Aus der Umgebung des Plangebietes sind neolithischen Siedlungen bekannt. Auch im Plangebiet ist mit möglichen Funden zu rechnen. Deshalb ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine archäologische Voruntersuchung zu Lasten des Planbetreibers durchzuführen. Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abteilung Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. (§ 20 DSchG)

Das Plangebiet liegt in einem vom RP Darmstadt als "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" ausgewiesenen Bereich. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass Überflutungen bei extremen Hochwasserereignissen (200-jährigen Hochwasserereignissen) nicht auszuschließen sind und entsprechende bautechnische Vorkehrungen ergriffen werden sollten.

Die Stellplatzsatzung und die Baumschutzsatzung der Stadt Hanau sind zu beachten.

Im Plangebiet sind Arten nachgewiesen, welche nach Anhang IV der EU-FFH-Richtlinie, nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie sowie nach EU-Artenschutzverordnung streng geschützt sind. Für den zu erwartenden Verlust an Fortpflanzungsstätten dieser Arten ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Ein Verstoß gegen die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG führen. Die UNB berät über die erforderlichen Untersuchungen sowie die geeigneten Nisthilfen und Tagesquartiere und deren Anbringungsorte.

Eine Nutzung von Erd- oder Wasserwärme bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. I, 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBI. I, S. 1548), der Planzeichenverordnung vom 23.01.1990 (BGBI. I. 58),zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1510), sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung von 15.01.2011 (GVBI I, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBI, S. 622).

VERFAHRENSVERMERKE

Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 13.03.2013 überein

Hanau, den 10.04.2014

gez. Gutberlet

Gutberlet (Vermessungsdirektor)

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 10.12.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 'Zum Goldacker' beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

erfolgte am 31.05.2013 im Hanauer Anzeiger. 2. Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 10.06.2013 bis einschließlich 21.06.2013 Ort und Dauer der Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 31.05.2013 im Hanauer Anzeiger bekannt gemacht mit dem

s. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom 22.05.2013 und Fristsetzung bis einschließlich 21.06.2013. Zur Erörterung der Planung fand am 12.06.2013 ein Scopingtermin statt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 11.11.2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 `Zum Goldacker`gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5.Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 `Zum Goldacker` erfolgte in der Zeit vom 25.11.2013 bis einschließlich 08.01.2014 im Technischen Rathaus, Hessen-Homburg-Platz 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 2.15 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.11.2013 im Hanauer Anzeiger bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

6.Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom

19.11.2013 mit Fristsetzung bis einschließlich 08.01.2013.

'. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 10.03.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 `Zum Goldacker` gem. § 5 der Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 10.03.2014 die örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. 31 'Zum Goldacker' gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Hanau, den 12.03.2014

Hanau, den 14.03.2014

gez. Weicker Neicker (Baudirektor)

Die ordnungsgemäße Durchführung der oben genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

gez. Kaminsky

Kaminsky (Oberbürgermeister)

Ausgefertigt: Hanau, den 14.03.2014

gez. Kaminsky

Kaminsky (Oberbürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 1 BauGB und der Beschluss der örtlichen Bauvorschriften wurden am 19.03.2014 im Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Hanau, den 19.03.2014

gez. Weicker Weicker (Baudirektor)

Die öffentliche Auslegung des Beschlusses des Bebauungsplanes und des Beschlusses der örtlichen Bauvorschriften erfolgte aufgrund der Bekanntmachung vom 19.03.2014 in der Zeit vom 20.03 bis 28.03.2014 im Technischen Rathaus, Hessen-Homburg-Platz 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 2.15.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden damit rechtskräftig am 19.03.2014

Hanau, den 09.04.2014

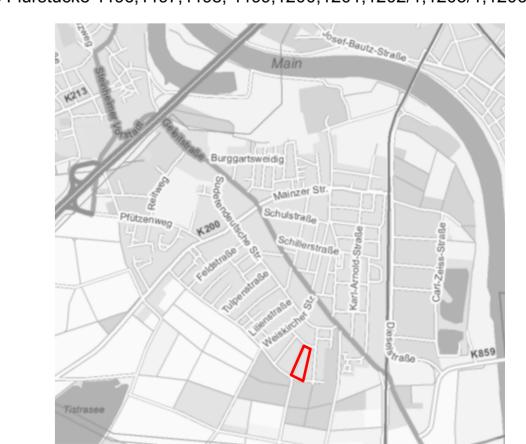
gez. Weicker

Weicker (Baudirektor)

Stadt Hanau

vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan

Nr. 31 "Zum Goldacker" für die Flurstücke 1196,1197,1198, 1199,1200,1201,1202/1,1205/1,1206,1207



Entwurfsstand 06.02.2014



Darmstädter Straße 125 Planungsgesellschaft mbH 63741 Aschaffenburg